

3/SN-112/ME XVIII. GP



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 109	-GE/19 91
Datum: 24. MRZ. 1992	
Verteilt 25. März 1992	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Handwritten signature

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

Durchwahl 3132



Datum

19.3.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gewährung von Studienbeihilfen und
weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992)
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

iV

Handwritten signature of the President

Der Direktor:

iA

Handwritten signature of the Director

Beilagen

DVR 0063673



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1015 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

GZ 68.159/
89-17/91

Unser Zeichen

SH/5411

☎ Durchwahl:

XX 3132

Datum

12.3.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gewährung von Studienbeihilfen und
weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992)

S T E L L U N G N A H M E

Grundsätzliches:

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat immer wieder auf die soziale Lage der Studierenden in Österreich hingewiesen und dabei eine Ausweitung des seit den 70er Jahren immer enger werdenden Bezieherkreises gefordert. Ebenso ist eine Neuregelung der Anspruchsdauer und der Leistungsnachweise im Hinblick auf die tatsächlich benötigten Studienzeiten aufgrund der teilweise mangelhaft ausgestatteten Institute dringend notwendig. Im gegebenen Zusammenhang hat sich die BAK auch für die Öffnung der Universitäten für Studierende im zweiten Bildungsweg durch ausreichende soziale Absicherung ausgesprochen. Darüber hinaus ist ein gerechter Einkommensbegriff zu definieren, der Arbeitnehmer gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen nicht benachteiligt.

Die in den Erläuterungen angegebenen Zielsetzungen der Neufassung des Studienförderungsgesetzes 1992, wie z.B. die bereits erwähnte

- 2 -

adäquate soziale Absicherung auch für Studierende, die nach längerer Berufstätigkeit ein Studium beginnen sowie insgesamt eine Flexibilisierung der Anspruchsdauer, entsprechen den langjährigen Forderungen der gesetzlichen Arbeitnehmerinteressenvertretung.

Der Gesetzesentwurf geht jedoch davon aus, daß künftig Stipendium plus Familienbeihilfe zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreichen und Nebenbeschäftigungen nicht nur nicht notwendig, sondern sogar unerwünscht sind. Daher sollen Einkünfte aus Ferialarbeit, Privatstipendien, Arbeitslosengeld und im Rahmen der Absetzbeträge Geschwistereinkommen voll angerechnet sowie der Freibetrag für eigene Einkünfte herabgesetzt werden. Dies widerspricht insgesamt den Intentionen der Arbeitnehmerinteressenvertretung und könnte sogar dazu führen, daß das verfügbare Einkommen der Studierenden letztlich geringer wird.

Die BAK lehnt insbesondere die Neuregelung der Studienförderung im Hinblick auf eine Anrechnung der Familienbeihilfe zur Festsetzung des Stipendiums ab. Da die vorliegende Neufassung von einer Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden ausgeht, wird die Meinung vertreten, daß damit in der Praxis auch eine Reduktion der Einkommen von Arbeitnehmerfamilien entsteht. Dies wird in der Folge noch ausführlich argumentiert (siehe Berechnung der Studienbeihilfe).

Neben Verschlechterungen in verschiedenen Punkten bringt der Entwurf darüber hinaus einige Lösungsvorschläge, die jedoch unzureichend sind. Daher zeigt die BAK in ihrer kritischen Analyse Verbesserungsmöglichkeiten auf, die nicht zuletzt aufgrund konkreter Erfahrungen in der Beratungstätigkeit entwickelt wurden.

§ 2 Abs. 1

Personen, die den inländischen Anspruchsberechtigten gleichgestellt sind

Im Bezug auf die den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen wird die Ansicht vertreten, daß auch die Anspruchsberechtigung für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention im Rahmen dieser Novelle sicherzustellen ist.

§ 4 Abs. 1**Begriffsbestimmungen des Studiums**

Bei der Begriffsbestimmung des Studiums im Sinne dieses Bundesgesetzes sollte klargestellt werden, daß auch ein Studium irregulare und Studienversuche erfaßt sind.

§ 6 Abs. 1**Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe**

Um den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen zu erleichtern, sollte die grundsätzliche Förderungsbereitschaft des Bundes auch dann zum Tragen kommen, wenn schon eine - teilweise geförderte - Ausbildung (z.B. im medizinisch-technischen Bereich) absolviert wurde. Daher sollte auch die Förderung mehrerer Ausbildungsschritte als weitergehende Möglichkeit überlegt werden, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzlich verankerten Leistungsnachweise und auf die steigenden Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt.

Z 3 sollte daher lauten: "3. falls er bereits ein Studium absolviert hat, dafür bis höchstens im halben Ausmaß der Anspruchsdauer Studienbeihilfe bezogen hat".

In diesem Zusammenhang wird auf ein weiteres Problem hingewiesen: Bezüglich der noch in dieser Legislaturperiode geplanten Einrichtung von Fachhochschulen müßte überlegt werden, wie ein Wechsel von einer Fachhochschule an eine Universität und vice versa sozial abzusichern ist.

§ 6 Abs. 2**Soziale Bedürftigkeit**

Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen nimmt der Entwurf hinsichtlich der Vermögensgrenzen eine großzügige Erhöhung um 50 % (von S 400.000,-- auf 600.000,--) vor, die seitens der BAK abgelehnt wird. Die Zwischenstufe des derzeitigen § 13 Abs. 13 lit b im gültigen Gesetz, durch den eine zusätzliche Einschränkung gegeben ist, sollte beibehalten werden, da andernfalls auf diesem Gebiet eine weitere Begünstigung eintreten würde.

- 4 -

Darüber hinaus wird die Ansicht vertreten, daß bei Selbsterhaltern, die in der Regel keinen Unterhaltsanspruch mehr haben, nur mehr das eigene Vermögen heranzuziehen ist. Weiters sollte bei verheirateten Studenten das Vermögen der Eltern nur dann berücksichtigt werden, wenn diese nach wie vor zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

§ 6 Abs. 3

Nichtvorliegen eines günstigen Studienerfolges

In Z 2 wird festgehalten, daß ein Studienwechsel nach der ersten Diplomprüfung (den Erläuterungen zur Folge nach fünf Semestern) zum Verlust des Stipendienanspruchs führen soll: Diese Bestimmung wird nicht befürwortet, da für den Bezug der Studienbeihilfe ohnehin laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind und ein mehr als zweimaliger Wechsel zum Verlust dieser Transferleistung führt.

Gänzlich unverständlich ist, daß im Falle eines Wechsels jeder weitere Stipendienanspruch auch dann verloren gehen soll, wenn im ersten Studienabschnitt überhaupt kein Stipendium bezogen wurde. Mangelnde Angebote zur Berufs- und Bildungswegorientierung sowohl im Schul- als auch Universitätssystem sind maßgebliche Faktoren für einen Studienwechsel. Dieses generelle Probleme des Bildungssystems kann nicht zu Lasten der Stipendienbezieher gehen.

Die in Z 3 festgehaltene Bestimmung, daß ein günstiger Studienerfolg nicht vorliegt, wenn die erste Diplomprüfung nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert wird, sollte entfallen. Anlässlich der Novelle 1988 hat das Wissenschaftsministerium in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß für Absolventen der ersten Diplomprüfung die allergrößte Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie ihr Studium abschließen; dies wird auch durch die verschiedenen Drop-out-Statistiken untermauert. Aus diesem Grund wurden damals die Regelungen für die Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt entsprechend festgelegt.

Gerade für Werkstudenten, die während des ersten Studienabschnitts arbeiten und nur nebenbei studieren (somit auch keinen Stipendien-

anspruch haben), sich aber nach der ersten Diplomprüfung voll auf den Studienabschluß konzentrieren wollen (verbunden mit Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit), stellt diese Bestimmung eine unnötige Härte dar. Der Studienerfolg in Form der positiven Ablegung der ersten Diplomprüfung muß ohnehin vorliegen. Daher erscheint die "2x+1-Frist" nicht erforderlich.

§ 6 Abs. 5

Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnitts überschritten wurde

An dieser Stelle weist die BAK auf das Problem von berufstätigen Studierenden hin, die z.B. während der Zeit ihres Studiums kein Stipendium bezogen und dabei die Studienzeit überschritten haben. Es wird die Ansicht vertreten, daß auch diese Personen Anspruch auf ein Stipendium im Doktoratsstudium haben sollen.

§ 7 Abs. 1

Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit

Die Arbeitnehmerinteressenvertretung spricht sich mit Nachdruck gegen die Berücksichtigung des Einkommens von Geschwistern der Studierenden bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit aus, da nach dem ABGB für Geschwister keine gegenseitige Unterhaltspflicht besteht. Auch in den Folgeparagrafen ist diese Bestimmung abzuändern.

§ 8 Abs. 1

Sonderbestimmungen zur Beurteilung sozialer Bedürftigkeit

In die Auflistung aller Gründe, die zu einer längerwährenden Verminderung des Einkommens führen, sollte auch der Fall des "Ausgleichs" (Z 3) aufgenommen werden. Überdies ist die taxative in eine demonstrative Aufzählung umzuwandeln, damit z.B. auch den Fällen von Kurz- und Teilzeitarbeit Rechnung getragen werden kann und unnötige Härten vermieden werden.

§ 9 Abs. 4**Feststellung des Jahreseinkommens**

Es wird darauf verwiesen, daß bei der vorliegenden Novellierung die ansonsten regelmäßig erfolgte Anhebung des Freibetrags unterblieben ist. Die BAK fordert daher eine Erhöhung des Freibetrags auf S 55.000,--. Gleichzeitig wird die Streichung des Freibetrags für Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialarbeit, d.h. auch diesbezüglicher Einkünfte der Geschwister der Studierenden, für die eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht, entschieden abgelehnt. Überdies geben die geplanten Einschränkungen Anlaß zur Befürchtung, daß der Anteil an illegalen Beschäftigungsverhältnissen zunehmen wird und damit kein arbeits- und sozialrechtlicher Schutz der berufstätigen Studierenden mehr gegeben ist.

Überdies wird die Ansicht vertreten, daß ein Freibetrag für Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wie im derzeit geltenden Studienförderungsgesetz in § 4 Abs. 4 lit d festgelegt, beibehalten wird, allerdings bei gleichzeitiger Anhebung auf S 55.000,--. Es ist nicht einzusehen, daß z.B. Leistungs- und Privatstipendien als "Einkommen" berechnet werden.

Die BAK bezweifelt grundsätzlich, daß das nunmehr vorgesehene "ganzheitliche" System der Studienbeihilfe, das bereits eingangs abgelehnt worden ist, geeignet ist, Ferialarbeit obsolet zu machen.

§§ 10 und 11**Hinzurechnungen zum Einkommen bzw. Pauschalierungsausgleich**

Im Sinne eines sozialen Ausgleichs müßte es zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage im Studienförderungsgesetz und im Einkommensteuergesetz (EStG) kommen. Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer hat immer wieder auf die im Vergleich zu den Landwirten und zu den Einkommensteuerpflichtigen benachteiligende Art der Einkommensermittlung hingewiesen und deren Beseitigung gefordert. An dieser Stelle soll nur beispielhaft die Kritik des

Rechnungshofes anhand der Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1990 am Pauschalierungssystem in der Landwirtschaft herangezogen werden:

"Während das EStG eine Besteuerung des tatsächlich erwirtschafteten Gewinnes vorsieht, stellt die am Einheitswert ausgerichtete Pauschalierung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft auf eine Sollertrag ab, der - weil zu niedrig angesetzt - nicht der Wirklichkeit entspricht und den Tüchtigen sowie den Landwirt in guten Lagen begünstigt. Die Pauschalierung führt auch dazu, daß bei allen einkommensabhängigen Transferleistungen eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieser Abgabepflichtigen eintritt".

Anläßlich einer grundlegenden "Reform" des Studienförderungsgesetzes ist es befremdend, daß auch weiterhin nicht an die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angeknüpft werden soll. Gleichermaßen wird darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Entwurf weder der Pauschalierungsausgleich noch die Freibeträge für Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung erhöht werden.

Weiters tritt die BAK für die Herausnahme von Abfertigungen und Jubiläumsgeldern aus der Einkommensgrundlage bei den Arbeitnehmern ein.

§ 13 Abs. 1

Studienerfolg an Universitäten

Dazu wird die Meinung vertreten, daß zum günstigen Studienerfolg auch die erfolgreiche Ablegung von Zusatz- und Ergänzungsprüfungen, wie z.B. das Latinum, gehört. Daher ist in Z 2 anzufügen:

"... Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie über Zusatz- und Ergänzungsprüfungen".

Im Sinne einer flexiblen Einteilung des Studiums und einer Schwerpunktsetzung sollte ferner auf die alte Regelung, den Studienerfolg aus beiden Studienrichtungen erbringen zu können, zurückgegriffen werden.

Daher wäre am Ende der Z 2 anzufügen: "bei kombinationspflichtigen Studien ist ein günstiger Studienerfolg gegeben, wenn aus beiden

Studienrichtungen zusammen die jeweils geforderte Stundenzahl nachgewiesen wird;"

§ 13 Abs. 6 und 7

Nichtvorliegen eines günstigen Studienerfolgs bzw. Verlängerung der Anspruchsdauer

Diese Absätze sehen vor, daß günstiger Studienerfolg nicht vorliegt, wenn die vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten wurde, bzw. die Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester im zweiten Studienabschnitt, wenn die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt wurde.

Aufgrund statistischer Unterlagen kann festgestellt werden, daß der Häufungswert der ersten Diplomprüfungen nicht im fünften, sondern etwa im sechsten Semester (bei einer Abschnittsdauer von vier Semestern) liegt. Dieser Häufungswert hat seine Ursachen in den überfüllten Hörsälen, Wartezeiten auf Laborplätze und Seminare, dem Mangel an Lehrpersonal und der unzureichenden materiellen Ausstattung der österreichischen Universitäten, sodaß es oft selbst dem eifrigsten Studierenden nicht möglich ist, die Diplomprüfung in der dafür vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe "Soziale Angelegenheiten der Studierenden" im BMWF war deshalb die Forderung nach Erweiterung der Anspruchsdauer im ersten Studienabschnitt. Da dies nicht bei allen Studienrichtungen (z.B. verursacht erfahrungsgemäß der zweite Studienabschnitt in Medizin die meisten Probleme) im gleichen Ausmaß zutrifft, wird die Einführung eines flexiblen Zusatzsemesters vorgeschlagen. Dieses Zusatzsemester soll wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Studienabschnitt konsumiert werden können.

Zugleich könnte durch die Verschiebbarkeit des flexiblen Zusatzsemesters ein Anreiz zur frühzeitigen Ablegung der ersten Diplomprüfung entstehen, soweit dies die Studienbedingungen und die interdisziplinäre Orientierung des Studiums zulassen.

Die BAK schlägt daher einen neuen Abs. 6 vor, der lauten sollte:
"Es ist auf Antrag des Studierenden auch ohne Nachweis wichtiger

Gründe ein weiteres Semester zu bewilligen, das jedoch nur einmal während der gesamten Studienzeit beansprucht werden kann."

Bedingt durch diesen Vorschlag wird auch der Abs. 7 hinfällig. Die Mitnahme eines nicht benötigten Toleranzsemesters in den nächsten Studienabschnitt ist angesichts der auch in Publikationen des Wissenschaftsministeriums belegten Probleme mit der Einhaltung der Studienzeit unzureichend. Da derzeit ein Drittel der Stipendienbezieher den ersten Studienabschnitt nicht einmal innerhalb der um das Toleranzsemester verlängerten Zeit absolviert, wird die Mitnahme des nicht benötigten Toleranzsemesters nur für einen kleinen Teil von Bedeutung sein.

§ 13 Abs. 8

Verordnungsermächtigung des Bundesministers, mittels derer an Instituten mit Platzmangel und verzögerten Begutachtungen von Diplomarbeiten die Anspruchsdauer um ein Semester verlängert werden kann

Zu dieser Verordnungsermächtigung ist festzuhalten, daß die Hälfte bis 3/4 der Stipendienbezieher wegen Überschreitung der Studiedauer ein- oder mehrmals im Verlauf des Studiums vom Beihilfenbezug ausgeschlossen wird. Pointiert könnte man daher sagen, es wäre einfacher, in einer Verordnung alle jene Studienrichtungen aufzulisten, für die eine Verlängerung nicht notwendig ist. Es muß bezweifelt werden, daß der Wissenschaftsminister angesichts der in Folge zu erwartenden Ressourcenforderungen von seinem Verordnungsrecht in ausreichendem Maße Gebrauch machen wird. Dies wird auch durch die im Entwurf enthaltene Kostenrechnung bestätigt, die aus dem Titel der Verlängerung der Anspruchsdauer lediglich S 25 Mio. enthält. Selbst wenn dieser Betrag zur Gänze für die vorgesehene Verordnung veranschlagt wird, kann damit bei einer Durchschnittsbeihilfe von S 41.000,-- nur für rund 1.200 Studenten je ein Zusatzsemester finanziert werden. Dies ist beim geschilderten Ausmaß der Probleme völlig unzureichend.

§ 16**Studienerfolg an pädagogischen Akademien**

Die BAK vertritt die Meinung, daß alle Notenschnitte zu streichen sind und die Handhabung zum Nachweis der Leistungserbringung analog zu den Universitäten erfolgen sollte, zumal auch im Zuge der Diskussion um die Errichtung von Fachhochschulen eine Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Hochschulen diskutiert wird.

§ 18 Abs. 1**Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen**

Auch hier plädiert die BAK für die Streichung des Notenschnitts in Z 2 sowie Z 3. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr muß daher eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Prüfungen ausreichen.

§ 19 Abs. 2**Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer**

Da sich die bisherige Regelung von Verzögerungsgründen in der Praxis als zu eng erwiesen hat und der vorliegende Entwurf keine entscheidenden Verbesserungen bringt, wird eine Formulierung vorgeschlagen, in der neben Krankheit, Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes auch Berufstätigkeit, Präsenz- und Zivildienst sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht verschuldet hat, Berücksichtigung findet.

Als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis sollte in die Aufzählung bzw. in die Erläuterungen nicht nur eine Krankheit des Studierenden selbst, sondern auch eine Erkrankung z.B. der Eltern oder des Ehegatten, die einer Pflege durch den Studierenden bedurften, aufgenommen werden.

Auch die Einschränkung der Kindererziehung auf die beiden ersten Lebensjahre wird den tatsächlichen Belastungen nicht gerecht. Durch das mangelnde Angebot an Betreuungseinrichtungen scheint

eine Ausdehnung bis zum dritten Lebensjahr, da der Stipendienbezug ohnehin ruht, ausreichend legitimiert.

Beeinträchtigungen im positiven Studienverlauf können sich auch durch Schwangerschaft ergeben. Dies sollte bei einer Verlängerung der Anspruchsdauer Berücksichtigung finden.

Ebenso ist Berufstätigkeit als wichtiger Grund bei einer Studienzeitüberschreitung anzuerkennen.

Eine flexiblere Regelung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Leistungsnachweise weiterhin zu erbringen sind und bei Geltendmachung der Zusatzsemester der Zusammenhang zwischen dem wichtigen Grund und der Studienverzögerung im Einzelfall zu belegen ist.

§ 19 Abs. 4

Verlängerung der Anspruchsdauer bzw. Nachsicht bei Überschreitungen der Studienzeit

Bei der Verlängerung der Anspruchsdauer bzw. bei der Nachsicht vom Anspruchsverlust wird im vorliegenden Entwurf als neue und zusätzliche Bedingung verlangt, daß aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, daß der Studierende die Diplomprüfung innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.

Da eine derartige Prognose z.B. bei chronisch kranken oder behinderten Personen kaum möglich ist, könnte eine solche Regelung auch dazu führen, daß diese Personengruppe vom weiteren Bezug einer Studienbeihilfe ausgeschlossen wird. Zudem sollte überlegt werden, ob eine Hilfestellung für diese Gruppe gegebenenfalls auch außerhalb des Studienförderungsgesetzes möglich ist.

Berechnung der Studienbeihilfe

An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anrechnung der Familienbeihilfe aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen durch die BAK abgelehnt wird:

- 12 -

Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen sehen derzeit finanzielle Zuwendungen für Arbeitnehmerfamilien vor, die jedoch an die Vorlage der Familienbeihilfenkarte gebunden sind. Im Falle einer Direktauszahlung an die Studierenden ist damit zu rechnen, daß diese Vergünstigungen nicht mehr zum Tragen kommen. Letztlich würde dies zu einer Reduktion des Gesamteinkommens von Arbeitnehmerfamilien führen. Auch steuerliche Begünstigungen könnten gegebenenfalls nicht mehr in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, daß eine Anrechnung der Familienbeihilfe auch den Bestimmungen des Familienrechts sowie des FLAG widerspricht.

Das Kind kann nach geltendem Recht einen Anspruch auf Familienbeihilfe nur vermitteln, einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur ausnahmsweise (Vollwaisen bzw. Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, siehe § 6 FLAG).

Seitens der Finanzbehörden wird derzeit davon ausgegangen, daß für Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, der Unterhalt durch Naturalleistungen erbracht wird. Ein eigener Familienbeihilfenanspruch des Kindes ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Gehört das Kind nicht mehr zum Haushalt der Eltern, dann wird - sofern nicht aufgrund einer vorliegenden gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung beurteilt werden kann, ob die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen - nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 140 und 166 ABGB zu beurteilen sein, ob die Eltern ihre Unterhaltspflicht erfüllen. Für die Unterhaltshöhe sind einerseits die Bedürfnisse des Kindes und andererseits die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten maßgebend. Für die Beurteilung der Frage, ob die Unterhaltspflicht erfüllt wird, ist als Vorfrage die Unterhaltsbemessung zu ermitteln. Diese orientiert sich ebenso an den Bedürfnissen des Kindes sowie an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Der an beiden Kriterien bemessene Unterhalt bezieht also die Einkommenssituation und Leistungsfähigkeit der betroffenen Eltern mit ein. Gemäß § 12a FLAG vermindert die Familienbeihilfe nicht den Unterhaltsanspruch des Kindes und gilt auch nicht als dessen eigenes Einkommen. Diese Bestimmung ist wohl nur in diesem Sinne zu verstehen, daß, wenn das Kind nicht im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten lebt und der haushalts-

führende Elternteil die Familienbeihilfe bezieht, der Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil sich nicht um die Familienbeihilfe vermindert. § 12a FLAG beinhaltet sicher keinen "Herausgabeanspruch" der Familienbeihilfe. Es soll dem haushaltsführenden bzw. unterhaltsleistenden Elternteil vielmehr durch die Familienbeihilfe erleichtert werden, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

Nach geltendem Recht kann das Kind also nur, wenn es einen an der Leistungsfähigkeit seiner Eltern bemessenen Unterhalt nicht realisieren kann, einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe geltend machen.

§ 20 Abs. 1

Höchststudienbeihilfe - Berechnung

Nach dem Entwurf würde das Höchststipendium durch die Anrechnung der Familienbeihilfe für unverheiratete Studenten, die mit ihren Eltern am Studienort wohnen, von derzeit S 33.500,-- auf S 30.000,-- sinken. Dies wird von der BAK abgelehnt.

Die Höchststudienbeihilfe (ohne Familienbeihilfe) soll nach Ansicht der BAK auf jährlich S 40.000,-- angehoben werden.

§ 20 Abs. 2

Höchststudienbeihilfe für Vollwaisen und Studierende, die am Studienort wohnen, der vom gewöhnlichen Aufenthaltsort so weit entfernt ist, daß die Hin- und Rückfahrt nicht täglich zugemutet werden kann

Hier ist vorgesehen, daß unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe die Höchststudienbeihilfe jährlich S 84.000,-- betragen soll. Die BAK tritt jedoch dafür ein, daß die Höchststudienbeihilfe (ohne Familienbeihilfe) für Studenten, die nicht mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben, mit jährlich S 65.000,-- festgesetzt wird. Dies ist im Hinblick auf den derzeitigen unzureichenden Erhöhungsbetrag von S 20.000,-- erforderlich, der höchstens die Kosten eines Studentenheimplatzes abdeckt. Beim bestehenden gravierenden Mangel an Heimplätzen muß aber der Großteil

der Studenten auf den freien Wohnungsmarkt mit hohen Mieten ausweichen.

§ 21 Abs. 1

Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter

Analog zur § 20 Abs. 2 wird auch hier gefordert, daß die Höchststudienbeihilfe (ohne Familienbeihilfe) für Selbsterhalter jährlich S 65.000,-- betragen soll, ab dem 27. Lebensjahr jedoch S 90.000,--. Letzteres ist im Hinblick auf den Wegfall indirekter Förderungen erforderlich.

Überdies zeigen OECD-Vergleiche, daß in Ländern, wo entsprechende finanzielle Unterstützung gegeben ist, der Anteil an älteren Studierenden höher liegt.

§ 21 Abs. 2 und Abs. 3

Vorliegen des Selbsterhalts und Berücksichtigung der Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes für die Dauer des Selbsterhalts

Die im Abs. 3 nunmehr gesetzlich formulierte und seit einigen Jahren bestehende Praxis, bei der Selbsterhalt nur dann vorliegt, wenn das durchschnittliche jährliche Einkommen wenigstens die Höhe der Höchststudienbeihilfe erreicht hat, trägt nicht der Tatsache Rechnung, daß Selbsterhalt in Kombination mit Naturalleistungen (Wohnen und Verpflegung bei den Eltern) auch bei einem unter der Höchststudienbeihilfe liegenden Einkommen möglich ist. Die BAK spricht sich daher mit allem Nachdruck für die Streichung des Abs. 3 und für eine Änderung der bisherigen Praxis aus, da andernfalls z.B. Zeiten, in denen Karenzurlaubsgeld bzw. Arbeitslosengeld bezogen oder eine Lehre besucht wurde, keine Anerkennung als Zeit für einen "Selbsterhalt" finden könnten.

Im Hinblick auf die Ablehnung von Abs. 3 scheint auch Abs. 2 dann entbehrlich, wenn Selbsterhalt im Rahmen aller Arten von Einkünften, die bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind, und unter Beurteilung der individuellen Umstände prinzipiell möglich ist. Im übrigen wäre statt der taxativen eine demonstrative Auf-

zählung erforderlich, die jedenfalls auch die Zeit des Bezugs von Karenzurlaubsgeld und der besonderen Schulbeihilfe umfassen muß.

§ 22 Abs. 1

Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende

Der im Entwurf mit S 21.000,-- unveränderte Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Studenten soll aufgrund wesentlich höherer Studien- und Lebenshaltungskosten auf S 30.000,-- angehoben werden.

§ 22 Abs. 2

Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende

Derzeit bekommen Studenten mit Kindern einen Erhöhungsbetrag von S 7.000,--, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder nicht. Es ist daher nicht einsichtig, daß gemäß dem im Entwurf enthaltenen § 22 Abs. 2 der Mehraufwand für Kinder künftig nur dann abgegolten werden soll, wenn die betreffenden Studenten weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten in gemeinsamem Haushalt leben. Der seitens der BAK vorgeschlagene neue § 22 Abs. 2, der einen Erhöhungsbetrag pro Kind vorsieht, entschärft die schwierige finanzielle Situation dieser Studenten. Der budgetäre Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum bildungspolitischen Nutzen, um für diesen Personenkreis die finanziellen Voraussetzungen für den Abschluß eines Studiums zu schaffen. Hinzu kommt, daß es sich hier um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt.

An die Stelle des im Entwurf enthaltenen Abs. 2 sollte die Bestimmung treten, daß die Höchststudienbeihilfe (ohne Familienbeihilfe) für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, pro Kind S 15.000,-- mehr als die gemäß den §§ 20 und 21 zustehende Höchststudienbeihilfe beträgt. Dementsprechend sollte die Überschrift zu § 22 dem Inhalt angepaßt werden.

§ 23. Abs. 4

Anrechnung von Beihilfen aufgrund des Schülerbeihilfengesetzes 1983 und anderer Beihilfen, Stipendien, Unterstützungen zur Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts sowie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG)

Die BAK spricht sich mit Nachdruck gegen die beabsichtigte volle Anrechnung von "Privatstipendien" aus, da diese üblicherweise ohnehin relativ niedrig bemessen und zudem an besondere Voraussetzungen gebunden sind. Einer Aushöhlung des staatlichen Stipendienwesens auf diese Art kann nicht zugestimmt werden. In diesem Sinne tritt die BAK für die Beibehaltung des geltenden § 13 Abs. 11, erster Satz mit Anhebung des Betrags auf S 20.000,-- ein:

"Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen des jeweiligen Bundesministeriums ... die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als S 20.000,-- übersteigt."

Zu Anrechnungen von Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wird durch die BAK auf eine legistische Problematik hingewiesen, die im vorliegenden Entwurf offensichtlich nicht berücksichtigt wurde: Studierende erfüllen nicht die Bedingung der Arbeitslosigkeit, die zum Bezug dieser Leistung aus dem ALVG berechtigen würde und können daher nur entweder Studienbeihilfe oder Arbeitslosengeld beziehen.

Zur vollen Anrechnung von Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten vertritt die BAK die Meinung, daß bei "allfälligen Unterhaltsleistungen" zwischen Unterhaltsleistungen an den Ehegatten und solchen an Kinder differenziert werden müßte; die Anrechnung letzterer wäre systemwidrig zu § 23 Abs. 2, der nur die Verminderung um die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten bei der Berechnung der Studienbeihilfe vorsieht.

§ 23 Abs. 5**Stipendienuntergrenze**

Die bisherige Stipendienuntergrenze von S 1.000,-- pro Jahr soll beibehalten werden. Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung kann besser dadurch erzielt werden, daß Stipendien etwa unter S 5.000,-- nur mehr in zwei Raten ausbezahlt werden.

§ 24 Abs. 1**Zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern**

Die Staffel im Hinblick auf die zumutbare Unterhalts- und Eigenleistung wird als erster Schritt in Richtung Ausweitung des Bezieherkreises interpretiert.

§ 24 Abs. 3**Zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten**

Die BAK vertritt eine Anhebung des Freibetrags bei der Bemessungsgrundlage des Ehegatten auf S 60.000,--.

§ 24 Abs. 4**Zumutbare Eigenleistung des Studierenden**

Statt der Herabsetzung des Freibetrags bei der Bemessungsgrundlage des Studierenden sollte vielmehr eine Anhebung auf S 30.000,-- erfolgen; dadurch ergäbe sich eine stärkere Förderung für Studenten, die nebenbei arbeiten müssen.

§ 25**Freibeträge**

Die BAK lehnt die Streichung des Freibetrags für Geschwistereinkommen ab und schlägt vielmehr eine Anhebung auf S 20.000,-- vor. Ferner spricht sich die BAK mit Nachdruck gegen den Entfall des Freibetrags von S 10.000,-- bei der Bemessungsgrundlage von Studierenden, Eltern und Ehegatten gemäß dem geltenden § 13 Abs. 10 lit a aus; statt dessen sollte eine Anhebung dieses und der weiteren Beträge unter Berücksichtigung des Inflations-

- 18 -

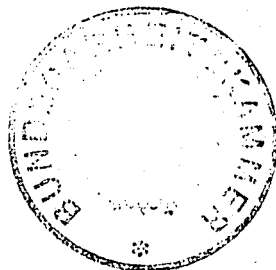
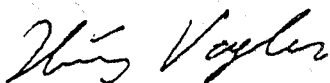
indexes 1989 bis 1992 vorgesehen werden. Die Benachteiligung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist abzubauen.

§ 41**Beihilfe für Auslandsstudien**

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, Auslandsstipendien für Studienbeihilfenbezieher durch die Studienbeihilfenbehörde zu vergeben und den größeren Kreis der Anspruchsberechtigten durch das Auslandsstipendienbüro zu betreuen. Die BAK tritt grundsätzlich dabei für eine Gleichhaltung der Vergabekriterien und für eine ausreichende finanzielle Dotierung beider Einrichtungen ein.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

